



ÄRZTE STEUERNEWS



Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

Inhalt

- 2 > Außergewöhnliche Belastungen bei Heilbehandlungen
- > Wann ist ein Arzt Angestellter nach dem Sozialversicherungsgesetz
- 3 > Wirken Unfallkosten steuermindernd?
- > Was ist zu beachten, wenn mein Partner in der Praxis arbeitet?
- 4 > Wird die Gründung einer GmbH billiger?
- > Kulturlinks
- > Steuertermine



Ihr Team der Steuerberatungsgesellschaft
KWT, Kislinger & Partner



Bitte beachten Sie die neuen Regelungen, wenn Sie Zahngold als Betriebsausgabe absetzen möchten.

Öt Zahngold eine Betriebsausgabe?

In der Vergangenheit konnte Zahngold sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden, selbst wenn ein Vorrat für mehrere Jahre angelegt wurde. Der Zeitraum für den das Zahngold angeschafft wurde, musste allerdings überschaubar bleiben. Laut Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) galt dies noch für einen Vorrat der für fünf Jahre angelegt wurde.

Neue Regelung

Im letzten Jahr wurde eine neue Regelung eingeführt. Diese verbietet für Gebäude und Wirtschaftsgüter, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, das sofortige Absetzen als Betriebsausgabe.

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern sind die Anschaffungskosten von bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens erst abzusetzen, wenn sie aus dem Betrieb ausscheiden. Damit wird das Abflussprinzip durchbrochen. Der Bestand ist jährlich zu erfassen.

Diese Regelung gilt insbesondere auch für Zahngold. Die bisherige Anschaffung auf Vorrat und dabei das sofortige Absetzen als Betriebsausgabe ist nun nicht mehr möglich.

Pauschalierende Zahnärzte

Wird als Gewinnermittlungsart die Basispauschalierung gewählt, werden die Betriebsausgaben bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung pauschal ermittelt. Es werden entweder 6 % oder 12 % der Nettoeinnahmen als Betriebsausgaben angenommen.

Neben diesen pauschalen Betriebsausgaben dürfen noch zusätzliche Betriebsausgaben angesetzt werden, wie z.B. Ausgaben für Löhne und Lohnnebenkosten oder Roh- und Hilfsstoffe.

Zahngold und andere Waren, die für Dienstleistungen verwendet werden, dürfen nicht zusätzlich zur Pauschalierung als Betriebsausgaben abgesetzt werden. —



WANN IST EIN ARZT ANGESTELLTER NACH DEM SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hatte in einer Entscheidung zu prüfen, ob im Fall von Ärzten, die Leistungen für ein Belegspital erbrachten, ein echtes oder ein freies Dienstverhältnis vorlag. Es wurde zwar ein Konsumentenvertrag abgeschlossen, die Frage war allerdings, ob sich die gelebte Praxis auch nach diesem Vertrag richtete.

Für die beteiligte Gebietskrankenkasse unterlagen die Ärzte der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht, der Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung und noch weiterer Abgaben sowie Verzugszinsen. Das Spital erhob gegen den Bescheid Einspruch.

FREIES ODER ECHTES DIENSTVERHÄLTNISS?

Von vornherein ausgeschlossen hatte der VwGH einen Werkvertrag. Er lag nicht vor, da sich die Hausärzte zu Dienstleistungen verpflichtet hatten.

Persönliche Abhängigkeit

Laut dem VwGH ist die Grundvoraussetzung für die Annahme einer persönlichen Abhängigkeit die persönliche Arbeitspflicht. Von einer generellen Vertretungsbefugnis kann dann gesprochen werden, wenn sich der Arzt jederzeit von irgendeinem geeigneten Vertreter vertreten lassen kann.

Es war dem Arzt gestattet sich vertreten zu lassen, wenn der Dienstplan erstellt war, musste der Arzt ihn aber einhalten.

Eingliederung in die betriebliche Organisation

Die Hausärzte hatten ihren Dienst nach einer im Detail vorgegebenen Struktur zu absolvieren, daher sah der VwGH diese Tatsache als gegeben.

Weisungsgebundenheit

Das Fehlen der Weisungsgebundenheit sieht der VwGH als von geringer Bedeutung, da mit steigender Qualifikation und Erfahrung sich der eigene Entscheidungsbereich ohnehin immer mehr erweitert.

Entscheidung des VwGH

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Er schloss sich der Meinung der Gebietskrankenkasse an, dass die Merkmale der persönlichen Abhängigkeit zumindest überwogen.



Außergewöhnliche Belastungen bei Heilbehandlungen

Ausgaben für bestimmte Heilbehandlungen können als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Darunter fallen unter anderem auch Kuraufenthalte und Medikamente. Allerdings muss vom Arzt die medizinische Notwendigkeit bestätigt werden.

Allgemeines

Bei außergewöhnlichen Belastungen handelt es sich um Aufwendungen, die mit der privaten Lebensführung in Zusammenhang stehen.

Krankheitskosten sind nur als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit einer Behinderung (mindestens 25 %) anfallende Krankheitskosten und Kosten einer Heilbehandlung können ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

UFS-Entscheidung Kuraufenthalt

Ein Kuraufenthalt muss in direktem Zusammenhang mit einer Krankheit stehen und aus medizinischer Sicht zur Heilung (Linderung) notwendig sein. Mit einer ärztlichen Bestätigung muss die Notwendigkeit der Reise, die Dauer und das Reiseziel nachgewiesen werden.

In einer Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) Wien absolvierte eine Frau eine Kur im Ausland. Sie legte als Bestätigung den Überweisungsschein des Arztes bei. Darauf gab der Arzt die Diagnose und die verschriebenen Therapien bekannt. Da er nichts

von der Notwendigkeit der Reise an sich vermerkte, verschrieb der Arzt nur die Therapien, allerdings nicht den Kuraufenthalt im Ausland.

Daher wurden nur die Behandlungskosten als außergewöhnliche Belastungen anerkannt und nicht die sonst angefallenen Kosten für die Reise und das Zimmer.

Wann sind die Kosten für Medikamente abzusetzen?

Mit einer ärztlichen Bestätigung muss die medizinische Notwendigkeit der Heilbehandlung nachgewiesen werden. Vor allem bei alternativen Medikamenten oder Behandlungen kommt dem große Bedeutung zu.

In der konkreten Entscheidung hatte der UFS Wien zu prüfen, ob die Aufwendungen für Schwedenbitter als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen sind. Der Patient hatte eine Behinderung von mindestens 25 %.

Trotz eines ärztlichen Attestes, wogegen der Patient Schwedenbitter einnehmen soll, wurden die Aufwendungen nicht vom UFS als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Über die Wirkung (bei der Krankheit des Patienten) gibt es keine gesicherten wissenschaftlichen Belege. Auf dem Attest des Arztes fehlte eine Verschreibung im Sinne einer verbindlichen Anordnung im Rahmen eines medizinischen Behandlungsplanes.

Wirken Unfallkosten steuermindernd?

Passiert bei einer beruflich veranlassenen Fahrt eines Mitarbeiters Ihrer Praxis ein Verkehrsunfall, so können die Reparaturkosten (unter bestimmten Voraussetzungen) als Werbungskosten abzugsfähig sein. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass dem Lenker nur eine leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er den Schaden selbst zahlen muss. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) erst kürzlich entschieden.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten stellen grundsätzlich Aufwendungen oder Ausgaben dar, die Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen dienen. Sie sind bei der Einkunftsart, aufgrund der sie getätigt wurden, abzuziehen.

Als Werbungskosten können daher nur Aufwendungen geltend gemacht werden, die mit der eigenen beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Arbeitnehmer können ohne besonderen Nachweis jedenfalls einen Pauschbetrag von € 132,00 jährlich ansetzen.

Entscheidung des VwGH

Wurde der Verkehrsunfall privat oder beruflich veranlasst?

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelten als beruflich veranlasst. Dies gilt auch dann, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrs-

mittels zumutbar wäre. Für den VwGH kommt es bei der Entscheidung, ob die Unfallkosten abzugsfähig sind, nicht auf die Zumutbarkeit der Benutzung eines Massenverkehrsmittels an.

Die Aufwendungen für einen Verkehrsunfall können somit zusätzlich zu den Pauschbeträgen zu Werbungskosten führen. Die Abgeltungswirkung für die Pauschbeträge betrifft nur die typischerweise für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anfallenden Kosten.

Ob der Verkehrsunfall privat oder betrieblich veranlasst wurde, hängt unter anderem davon ab, in welchem Ausmaß der Lenker Schuld am Unfall war. Laut VwGH tritt das Fehlverhalten des Len-

kers nur bei einem nicht grob fahrlässigen Verhalten gegenüber dem angestrebten beruflichen Zweck in den Hintergrund.

Was ist, wenn der Arbeitgeber die Unfallkosten übernimmt?

Werden die berufsbedingten Unfallkosten vom Arbeitgeber ersetzt, führt dies zu einem steuerpflichtigen Arbeitslohn. Beim Arbeitnehmer liegen jedoch auch hier Werbungskosten vor. Passiert dem Arbeitnehmer auf einer Dienstreise mit seinem Privat-Pkw ein Unfall, kann es sein (wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind), dass der Arbeitgeber für den entstandenen Schaden aufkommen muss.



WAS IST ZU BEACHTEN, WENN MEIN PARTNER IN DER PRAXIS ARBEITET?

Nach der ständigen Rechtsprechung muss ein Dienstverhältnis, damit dieses steuerlich anerkannt wird:

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen,
- einen eindeutigen, klaren und jeden Zweifel ausschließenden Inhalt haben,
- zwischen Familienfremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen werden können.

Eine bloße familienhafte Mitarbeit in der Praxis ist nicht ausreichend, auch wenn das Familienmitglied Geld für seine Arbeit bekommt. Beispiele für reine familienhafte Mitarbeit sind: Telefondienste, Terminvereinbarungen, Bankerledigungen, Pkw-Reinigungen usw. Bei Ehegatten gilt eine eheliche Beistandspflicht.

Sowohl der Umfang, als auch der Inhalt der erbrachten Leistungen sollten daher eindeutig festgelegt werden – am besten in einem schriftlichen Vertrag.

Bei der Beurteilung, ob das Dienstverhältnis steuerlich anerkannt wird, kommt es auf das Gesamtbild der Verhältnisse an.

KEINE ANERKENNUNG BEI FEHLENDEN STUNDENAUFZEICHNUNGEN

In einer konkreten Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenat (UFS) Innsbruck arbeitete die Ehefrau in der Praxis mit. Das Gehalt der Ehefrau floss in den Personalaufwand, der als Betriebsausgabe geltend gemacht wurde.

Das Finanzamt und in weiterer Folge der UFS zweifelten allerdings an der steuerlichen Anerkennung des Gehaltes

der Ehefrau. Ihr Arbeitseinsatz unterlag deutlichen Schwankungen. Um das Dienstverhältnis steuerlich anzuerkennen, müssen aus Sicht des UFS entsprechend aussagekräftige Stundenaufzeichnungen über die vorgenommenen laufenden Arbeiten vorgewiesen werden. Nur so ist eine Kontrolle über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten möglich.

ANMELDUNG BEI DER KRANKENKASSE

In diesem Fall war die Ehefrau bei der Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK) angemeldet. Laut UFS ist die Anmeldung zwar ein Indiz für eine fremdübliche Gestaltung, da jedoch die anderen Voraussetzungen nicht ausreichend erfüllt wurden, wurde das Dienstverhältnis steuerlich nicht anerkannt.





Kislinger & Partner
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft

ÄRZTE STEUERNEWS



Wird die Gründung einer GmbH billiger?

Die Regierung hat einen Begutachtungsentwurf zum Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013 (GesRÄG 2013) versendet. Die tatsächliche Gesetzwerdung ist noch abzuwarten.

Die Kernpunkte der Reform im Überblick

Senkung des Mindeststammkapitals

Das Mindeststammkapital soll auf € 10.000,00 gesenkt werden (derzeit € 35.000,00). Gründer müssen nur mehr einen Betrag von € 5.000,00 bar aufbringen (derzeit € 17.500,00). Für alle Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen gegründet wurden, soll es möglich werden, ihr Kapital bis zur Höhe des neuen Mindeststammkapitals herabzusetzen. Unverändert bleibt, dass jeder Gesellschafter mindestens eine Einlage von € 70,00 leisten muss.

Reduktion der Gründungskosten

Die Gründung bedarf eines Notariatsakts. Die Höhe der für den Notariatsakt anfallenden Kosten ist abhängig vom Stammkapital. Mit der Senkung des Stammkapitals verringern sich automatisch auch die Kosten. Zusätzlich dazu ist (für bestimmte Neugründungen) eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Wertgebühr des Notariatsaktes von € 1.000,00 vorgesehen.

Weiters sollen auch bestimmte Rechtsanwaltskosten gesenkt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Senkung der Mindest-KöSt

Die Mindest-Körperschaftsteuer ist abhängig vom Mindeststammkapital. Daher wird es auch hier zu einer Senkung von € 1.750,00 auf € 500,00 jährlich kommen. Die Vorauszahlungen sollen erst im Jahr 2014 auf den neuen Mindestbetrag herabgesetzt werden.

Wegfall der Veröffentlichungspflicht

Die Gründungsanzeige soll nicht mehr im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht werden müssen.

Stand: 06.05.2013

KULTURLINKS

www.festivalamsemmering.at

Festival: Figaro und die Fledermaus am Semmering
30.6. – 1.9.2013, Kurhaus Semmering

Der Kulturverein Semmering präsentiert heuer sein drittes Festival am Semmering. Zwei unvergessliche Stücke stehen heuer im Mittelpunkt: „Figaro will heiraten“, ein liebevoll inszeniertes Destillat der Hochzeit des Figaro von Wolfgang Amadeus Mozart, und die „Fledermaus mit geballten Schwingen“, basierend auf der „Rache einer Fledermaus“ von Johann Strauss (Sohn).

www.museum-joanneum.at

Fremde im Visier – Fotoalben aus dem Zweiten Weltkrieg
1.5. – 1.9.2013, Universalmuseum Joanneum, Graz

Die Sonderausstellung präsentiert rund 150 Fotoalben aus dem Privatbesitz ehemaliger Wehrmachtssoldaten. Die Bilder zeigen Blicke auf Zivilisten sowie Kriegsgefangene in den besetzten Ländern und sie halten fest, wie die Soldaten den Krieg gesehen haben.

www.landestheater.at

Tanz: Faust – Tanzstück von Enrique Gasa Valga
24.5. – 29.6.2013, Stadttheater Innsbruck

Der spanische Tänzer Enrique Gasa Valga zeigt seine Sicht auf den großen Mythos „Faust“. Sein Faust lebt in einer psychiatrischen Anstalt um 1900 und die Stationen des Dramas werden zu Traumbildern, Visionen und Wahnvorstellungen, die den Protagonisten heimsuchen. Die Musik ist eine Mixtur aus live gespielter Kammermusik und eingespielten Popsongs.

STEUERTERMINE | JUNI - AUG. 2013

Fälligkeitsdatum 17. Juni 2013

USt-Vorauszahlung	für April
<u>L, DB, DZ, GKK, KommSt</u>	für Mai

Fälligkeitsdatum 15. Juli 2013

USt-Vorauszahlung	für Mai
<u>L, DB, DZ, GKK, KommSt</u>	für Juni

Fälligkeitsdatum 16. August 2013

USt-Vorauszahlung	für Juni
L, DB, DZ, GKK, KommSt	für Juli
<u>ESt- und KöSt-Vorauszahlung</u>	für das III. Quartal

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: KWT Kislinger & Partner Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft OG, Haushamer Straße 2 – 7. Stock – Top 23, UniCredit Tower, A-8054 Seiersberg, Telefon: +43 316 28 29 33, Fax: +43 316 28 29 33-111, Email: office@kwt-steuerberatung.at, Internet: www.kwt-steuerberatung.at, Firmenbuchnummer: FN 344130z, Firmenbuchgericht: LG für Zivilrechtssachen Graz, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; Layout und grafische Gestaltung: Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. Haftungsausschluss: Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater. Hinweis nach § 25 (1) MedienG: Die Angaben nach § 25 (2 bis 4) MedienG sind unter der Web-Adresse www.kwt-steuerberatung.at auffindbar.